



An das
Mitglied des Deutschen Bundestages
Herrn Kai Gehring
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Prof. Dr. Maria Böhmer
Mitglied des Deutschen Bundestages
Staatsministerin im Auswärtigen Amt

POSTANSCHRIFT
Kurstraße 36,
11013 Berlin

TEL +49 (0)30 18-17-2926
FAX +49 (0)30 18-17-3903
www.auswaertiges-amt.de

Berlin, den **07. April 2016**

Schriftliche Fragen für den Monat März 2016
Frage Nr. 3-225

Sehr geehrter Herr Kollege,

Ihre Frage:

Was unternimmt die Bundesregierung gegen Diskriminierung, Kriminalisierung, Bedrohungslage und Gewalt gegenüber Homo-, Trans- und Intersexuellen in Algerien, Tunesien und Marokko, und wie passt die vielfach belegte systematische, strukturelle Diskriminierung, strafrechtliche Kriminalisierung, Bedrohungslage und Gewalt gegenüber Homo-, Trans- und Intersexuellen zu der Absicht der Bundesregierung, alle drei Länder als sichere Herkunftsländer einzustufen, was auch der Bundesrat in seiner Stellungnahme (Bundesratsdrucksache 68/16) hinterfragt, in der es heißt: „Der Gesetzentwurf der Bundesregierung enthält eine Bewertung der Lage in den drei Ländern Algerien, Marokko und Tunesien. Mit Blick auf die hohen Anforderungen des Bundesverfassungsgerichtes werden zu dem Bewertungsergebnis Fragen gestellt. Dabei kommt der Lage von Minderheiten, auch von Volksgruppen sowie von Homo-, Trans- und Intersexuellen, ebenso wie dem Handeln staatlicher Stellen, der Gewährleistung der Pressefreiheit und rechtsstaatlichen Verfahren besondere Bedeutung zu. [...] Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, bestehende Zweifel im weiteren Beratungsverfahren auszuräumen.“?

beantworte ich wie folgt:

Die Bundesregierung setzt sich weltweit für die Rechte von Homo-, Trans- und Intersexuellen ein und thematisiert dies regelmäßig auch in ihren politischen Gesprächen mit

den Regierungen in Marokko, Algerien und Tunesien. Zudem unterstützt sie gezielt Projekte und Organisationen, die sich für eine Verbesserung der Lage von Homo-, Trans- und Intersexuellen einsetzen.

Aus Marokko und Tunesien nahmen je zwei Vertreter von LGBTI-Organisationen auf Einladung des Auswärtigen Amtes vom 1. bis 7. November 2015 an einer Besuchsreise für LGBTI-Menschenrechtsverteidigerinnen und -verteidiger aus der MENA-Region teil, die in Zusammenarbeit mit der Hirschfeld-Eddy-Stiftung und dem Goethe-Institut durchgeführt wurde.

In Algerien hat die Botschaft Algier im Jahr 2012 mit der algerischen LGBTI-Organisation Abu Nawas ein Projekt zu LGBTI-Rechten durchgeführt.

Die Heinrich-Böll-Stiftung kooperiert auch auf Projektebene mit tunesischen LGBTI-Organisationen. Die Delegation der Europäischen Union in Tunis thematisierte LGBTI-Rechte in den zurückliegenden sechs Monaten zweimal im Rahmen von mündlichen Demarchen im tunesischen Außenministerium, die zuvor mit den Mitgliedstaaten abgestimmt worden waren. Anlässe dazu gaben Verurteilungen junger Tunesier wegen homosexueller Handlungen auf der Grundlage des § 230 des tunesischen Strafgesetzbuchs. Dieser belegt homosexuelle Handlungen mit Haftstrafen von drei Jahren und ist nach Auffassung von Experten unvereinbar mit der tunesischen Verfassung vom 10. Februar 2014.

Bezüglich der Frage des Bundesrates (Bundesratsdrucksache 68/16) hat die Bundesregierung in ihrer Kabinettsitzung am 6. April 2016 eine Gegenäußerung verabschiedet. Darin heißt es unter anderem:

„Homosexuelle Handlungen sind in Tunesien grundsätzlich strafbar. Eine systematische Verfolgung homosexueller Personen findet nicht statt. Das Thema wird allerdings immer noch gesellschaftlich tabuisiert. In Tunesien hat am 23. Februar 2016 die Nichtregierungsorganisation „Shams“, die sich für die Abschaffung der Strafbarkeit von Homosexualität einsetzt, vor Gericht die Aufhebung einer Verfügung der Regierung erlangt, mit der eine Suspendierung ihrer Aktivitäten erreicht werden sollte.

Homosexuelle Handlungen sind auch in Marokko strafbar, doch werden die Rechtsvorschriften weniger gegen Einzelpersonen als vielmehr zur Verhinderung der Gründung von Organisationen homosexueller Personen herangezogen.

In den meisten Fällen wird Homosexualität faktisch geduldet, eine systematische Verfolgung (verdeckte Ermittlungen etc.) findet nach Erkenntnissen der Bundesregierung nicht statt. Das Thema wird eher tabuisiert. Kürzlich erklärte der marokkanische Premierminister zudem, der Staat solle sich nicht in das Privatleben Homosexueller einmischen.

Homosexuelle Handlungen sind auch in Algerien strafbar. Dies gilt auch für die Erregung öffentlichen Ärgernisses mit Bezügen zur Homosexualität. Polizei- und Strafverfolgungsbehörden nutzten diese Rechtsgrundlagen um Gründungen von Schutzorganisationen homosexueller Personen zu verhindern. Eine systematische Verfolgung homosexueller Personen (verdeckte Ermittlungen etc.) findet nicht statt. Homosexualität wird für die Behörden dann strafrechtlich relevant, wenn sie offen ausgelebt wird.“

Unabhängig davon bleibt auch für marokkanische, algerische und tunesische Antragsteller die Möglichkeit bestehen, die Vermutung der Verfolgungsfreiheit zu widerlegen, indem sie geltend machen, abweichend von der allgemeinen Lage im eigenen Land tatsächlich verfolgt zu sein.

Mit freundlichen Grüßen

